

1.Odenwälder Drachen- und
Gleitschirmfliegerclub e.V.
Fritz Reinheimer
Mumbacherstraße 42
69488 Birkenau

Gmund, 08.05.2024 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Erlau", 64407 Fränkisch – Crumbach

Neufassung der Erlaubnis

ENTWURF

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert aufgrund des Orts-
termins mit der Kreisverwaltung Odenwaldkreis vom 16. Januar 2024 und in
Abstimmung mit dem 1. Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger-Club e.V.
die Erlaubnis „Erlau“ des DHV vom 31.03.2021 (Ursprungserlaubnis vom
19.1.1995). Die Erlaubnis steht in Verbindung mit der Genehmigung des Oden-
waldkreises vom 12.05.2014 (Aktenzeichen V 50 – 490/07026/2013). Die Er-
laubnis wird neu gefasst wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Er-
laubnis „Erlau“ vom 31.03.2021 wird aktualisiert. Die bisherige Erlaubnis
wird durch diese Erlaubnis ersetzt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die
Mitglieder des Vereins 1. Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger –
Club und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten und
Flugschulen. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Aufla-
gen bleiben vorbehalten.

II.

B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s :

1. Bezeichnung: Erlau

2. Lage der Start- und Landeflächen:

Gemarkung Fränkisch-Crumbach
Gemeinde 64407 Fränkisch-Crumbach
Landkreis Odenwaldkreis
Regierungspräsidium Darmstadt

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz 1

Bezeichnung: „Oststartplatz Erlau“ (2014 angelegt)

Koordinaten: N 49°44'33,96“ E 8°49'19,19“

Flurst. 1/1 (Flur 23)

Höhe: 383 m MSL

Höhendifferenz: 162 m

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge (Auflagen)

Übungshang

Bezeichnung: „Übungshang-Holunderhof“

Koordinaten: N °49' 44 27,04“ E 8°49' 28,26“

Flurst. 85/1, 80/1

(Flur 22)

(Start-, Lande- und Übungsflächen)

Höhe: 302 MSL

Höhendifferenz: 73 m

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung (Auflagen)

Landefläche 1

Bezeichnung: „Pfeifer“ (Hauptlandeplatz)

Koordinaten: N 49°44'22,3“ E 08°49'54,6“

Flurst. 34, Flur 22 und 27/1 (Ackerfläche)

Höhe: 221 m MSL

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung (mit Auflagen)

Landefläche 2

Bezeichnung: „Schaffnit“ (Hauptlandeplatz 2)

Koordinaten: N 49°44'22,3“ E 08°49'54,6“

Flurst. 139/3, 139/2 (Flur 22).

Höhe: 221 m MSL

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung (Auflagen)

Landefläche 3

Bezeichnung: „Holunderhof“ (Ausweichlandeplatz)

Koordinaten: N 49°44'34" E 08°49'28"

Flurst. 94/1, 102/1 (Flur 22).

Höhe: 303 m MSL

Fluggeräte: GS

Eignung: B-Schein / Anspruchsvoll

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Hauptstartplatz: Seitens des Geländehalters ist eine Startabbruchlinie festzulegen. An dieser Stelle müssen die Piloten spätestens abgehoben haben. Anderenfalls ist der Start abubrechen.
2. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen. Zudem ist eine Gefahrenweisung erforderlich (z.B. Felsabbruch unterhalb der Startfläche, Weg im Abflugbereich, Leewirkung bei Seitenwind, etc.).
3. Ausbildungsbetrieb darf nur bei Vorwind zwischen 5 km/h und max. 15 km/h erfolgen. Die Windverhältnisse müssen für Flugschüler entsprechend dem Könnensstand geeignet sein. Die Verhältnisse müssen gewährleisten, dass die Piloten ausreichend weit vor der Böschung abgehoben haben. Bei böigen oder turbulenten Bedingungen darf kein Ausbildungsbetrieb aufgenommen werden.
4. Alle Flugschüler müssen zuvor in anderen Geländen mindestens 20 Höhenflüge mit einem Mindesthöhenunterschied von 100m absolviert haben.
5. Gleitschirmschüler benötigen ausreichend Groundhandling Praxis. Sie müssen in der Lage sein, den Gleitschirm sicher zu starten und zu landen.
6. Bei Ausbildungsbetrieb ist am Start- und Landeplatz die Anwesenheit eines Fluglehrers erforderlich. Eine spezielle Einweisung für die Flugschüler ist erforderlich.
7. Der Übungshang ist nur für Laufübungen und Übungsflüge mit Gleitsegeln geeignet. Auf der Landefläche des Übungshanges kann alternativ bei Flügen vom oberen Startplatz gelandet werden.
8. Auf anderen als auf den genehmigten Grundstücken ist das Starten und Landen ausdrücklich nicht gestattet.
9. Zu der am Landeplatz vorbeiführenden Straße zwischen Fränkisch Crumbach und Erlau ist stets ausreichend Abstand zu halten.
10. Name und Anschrift des/der Verantwortlichen des Vereins „Erster Odenwälder Drachenflug-Club“ sind der Unteren Naturschutzbehörde stets mitzuteilen.
11. Die Startfläche ist so zu pflegen, dass die Anpflanzungen in den Randbereichen erhalten bleiben. Im Falle von Ausfällen sind Nachpflanzungen erforderlich. Generell ist die Freifläche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde extensiv zu pflegen. Mäharbeiten sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
12. Die unterhalb des Weges angelegte Wiesenfreifläche im Abflugbereich ist in extensiv zu bewirtschaften.

13. Sollte der Rückschnitt von Gehölzen notwendig werden, müssen die Maßnahmen mit der Forst- und Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
14. Parkflächen: Kraftfahrzeuge sind auf den Flächen am Holunderhof in Abstimmung mit dem Eigentümer abzustellen. Darüber hinaus können Kraftfahrzeuge am Wanderparkplatz „Rodensteiner“ und auf der „Nonroder Höhe“ abgestellt werden. Sollte ein Shuttlefahrzeug eingesetzt werden, ist für das Befahren der gesperrten Waldwege eine Genehmigung von der Gemeinde Fränkisch-Crumbach einzuholen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen an den Landeplätzen ist verboten.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,00 € erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 19.01.1995 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Erlau“ erstmalig eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuvor wurde auf Grund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr geflogen. Hierzu wurde seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt mit Datum des 25.4.1990 eine Eingriffs- und landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erteilt (Aktenzeichen: VIII-67(1)3-P 34).

2013 beantragte der Geländehalter die Verlegung des Startplatzes, um einen sicheren Startplatz oberhalb des Weges anzulegen. Vorausgegangen war die Zustimmung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach vom 31.01.2012. Für das Antragsverfahren reichte der Erste Odenwälder Drachen-Flug-Club eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Jan. 2014) sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung

beim Oldenwaldkreis und beim DHV ein. Mit Datum des 12.05.2014 erteilte der Oldenwaldkreis abschließend die Genehmigung zur Anlage des neuen Startplatzes oberhalb des Forstweges. Auflagen für sicheren Flugbetrieb wurden seitens des DHV festgesetzt.

2015 beantragte der Verein Erster Odenwälder Drachen- und Gleitschirmfliegerclub e.V. die Erweiterung der Erlaubnis für Ausbildungsflüge. Diesbezüglich wurden die Geländegegebenheiten durch den DHV überprüft. Es konnte festgestellt werden, dass Ausbildungsflüge mit Auflagen möglich sind.

Mit Datum des 19.09.2017 und 11.12.2017 beantragte der Erste Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger Club e.V. eine Korrektur / Erweiterung der in der Erlaubnis angegebenen Flurstücknummern. Die Erweiterung bezog sich auf eine Wiesenfläche gegenüber der früheren Hauptlandefläche (auf der gegenüberliegenden Straßenseite) als Ausweichlandeplatz (Flurstücksnummern 139/2, 139/3).

Mit Schreiben vom 23.11.2020 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Die Untere Naturschutzbehörde Oldenwaldkreis wurde mit Schreiben vom 24.11.2020 am Verfahren beteiligt. In einer abschließenden Stellungnahme vom 18.02.2021 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die mit Schreiben vom 26.01.2021 geäußerten Bedenken bezüglich der Parkplatzsituation und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ausgeräumt werden konnten und nunmehr der unbefristeten Verlängerung der bestehenden Start- und Landeerlaubnis zugestimmt wird, sofern sie an den antragstellenden Verein gebunden ist. Diesem Antrag wurde entsprochen.

Im Sommer 2023 erfolgte eine geringfügige Aufschüttungsmaßnahme in Abstimmung mit der Gemeinde Fränkisch-Crumbach und Forstverwaltung. Der Verein war davon ausgegangen, dass eine gesonderte Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich sei, da dies bereits 2022 mit der UNB-Oldenwaldkreis besprochen wurde. Die Startfläche wurde im Jan. 2024 zusammen mit dem Oldenwaldkreis, Forstverwaltung, Antragsteller und DHV besichtigt. Es wurde vereinbart, die luftrechtliche Erlaubnis zu aktualisieren und neu zu fassen.

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach als Grundeigentümerin der Startfläche stimmte mit Datum des

.....

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb